

Interpellation fraktionsübergreifend: Rechtskonforme Abrechnung von Streikgeldern

Stellungnahme der SP-Fraktion von Markus Baumann

Sehr geehrter Herr Präsident
Geschätzte Regierung
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die vorliegende Interpellation ist eine Abschrift eines Vorstosses, der am 17. November 2015 von drei Unternehmern aus dem Bausektor im Zürcher Kantonsrat eingereicht wurde.

Damals – auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Baumeistern und Bauarbeitern – im Kampf um einen der Wichtigsten Gesamtarbeitsverträge der Schweiz und der Sicherung der Frühpensionierung mit 60 – versuchten diese drei Unternehmer mit ihrem Vorstoss die Gewerkschaften zu kriminalisieren und die Entschlossenheit der Bauarbeiter mit Unwahrheiten, welche in Boulewadrblättern abgedruckt wurden, in Frage zu stellen. Dies, nachdem am 9., 10. und 11. November im Tessin, der Deutschschweiz und in der Romandie rund 10'000 Bauarbeiter für ihre Anliegen und aus Protest auf die Strasse gingen.

Man mag diesen Vorstoss als verzweifelter Versuch der drei Interpellanten deuten, die Auseinandersetzung im kantonsrätlichen Schaufenster zu diskutieren und damit den öffentlichen Druck gegen die Bauarbeiter zu erhöhen.

Anfangs Dezember 2015 haben nach längerem Unterbruch wieder Verhandlungen zwischen Baumeistern und die Gewerkschaften stattgefunden, welche am 8. Dezember zu einer Einigung führten. Der Gesamtarbeitsvertrag wurde verlängert und die Frühpensionierung sichergestellt. Baumeister und Gewerkschaften haben sich zudem geeinigt, über die noch offengebliebenen gegenseitigen Forderungen während der dreijährigen Laufzeit der Verlängerung zu verhandeln.

Im Vergleich zu anderen Kantonen pflegen wir im Kanton Solothurn eine konstruktive, von gegenseitigem Respekt geprägte Sozialpartnerschaft. Nur so war es auch möglich, dass Arbeitgeber und Gewerkschaften im Jahre 2007 gemeinsam die Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn gründeten, welche bis heute sehr erfolgreich die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen kontrolliert. Und in vielen Branchen bestehen gut funktionierende Paritätische Kommissionen, welche den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge sicherstellen.

Umso unsensibler finden wir es, wenn ein Tag nach der Einigung im Baugewerbe die Abschrift des Zürcher Vorstosses bei uns im Kantonsrat einreichen.

Inhaltlich gibt es zu dieser Interpellation gibt es fünf Punkte festzuhalten:

1. Streik ist ein legitimes Recht, welches in der Bundesverfassung verankert ist. Gemäss Bundesgerichtsentscheid muss der Streik von einer Arbeitnehmerorganisation getragen werden, die mit der Arbeitgeberseite Verhandlungen über Arbeitsbedingungen führen kann und er muss durch einen Gesamtarbeitsvertrag regelbare Ziele verfolgen.
2. Die Unterstellung, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfe-Empfänger an den Streiks beteiligten ist eine Beleidigung der Bauarbeiter! Als langjähriger Gewerkschafter liegt mir viel daran, deutlich zu machen, dass ein Streik kein Sonntagsspaziergang oder ein Arbeiterfest ist – im Gegenteil – Arbeitnehmende die sich im Streik befinden stehen unter enormem Druck. Der Ausgang einer Kampfmassnahme ist immer offen und die Streikenden müssen Repressionen durch ihre Arbeitgeber in Kauf nehmen. Zu glauben, dass sich Arbeitnehmende für ein Streikgeld von 170 Franken pro Tag, leichtfertig einem Streikaufruf hingeben ist naiv und weltfremd.

3. Es scheint, als wollten die Interpellanten eine neue Kategorie von Schmarotzern etablieren. Nachdem es gelungen ist jeden IV-Bezüger unter den Generalverdacht eines Scheininvaliden zu stellen, soll offenbar jeder Arbeitslose oder Sozialhilfebezüger nicht nur verdächtigt werden ein Sozialschmarotzer zu sein, sondern neuerdings wahrscheinlich noch als Streikschmarotzer in Frage kommen!
4. Angesichts der Liste der Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen hätten sich die Interpellanten die gestellten Fragen selber beantworten können, sind doch darunter einige Juristen und Treuhänder auszumachen. Sie hätten wissen müssen, dass Streikende nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Gewerkschaft stehen und Streikgelder dementsprechend keinen Lohn darstellen. Im Gegenteil ist es Ersatz für ausfallenden Lohn. Es sind letztlich Ansprüche aus Vereinsrecht, die durch die Vereinsmitgliedschaft entstehen und als Pendant zur Beitragspflicht betrachtet werden müssen. Sie unterliegen also keiner Sozialversicherungspflicht.
5. Die Auszahlung von Streikgeldern an Mitglieder klar und eindeutig in den Statuten der Unia geregelt. Die zuständigen Gremien müssen zum einen den Streik, sowie eine allfällige Auszahlung von Streikgeldern beschliessen. Zudem müssen Gewerkschaftsmitglieder ihren Lohnausfall geltend machen. Nichtmitglieder erhalten keine Streikgelder. Die Unia wird zudem durch PWC revidiert, welche jeweils genau untersucht, ob unsere Finanzflüsse Statuten und Reglementen entsprechen und die entsprechenden Beschlüsse der Zuständigen Gremien vorliegen.

Zusammenfassend ist diese Interpellation einmal mehr eine unnötige Beschäftigung der Verwaltung. Die gestellten Fragen sind tendenziös und gründen auf unbestätigten Zeitungsberichten und haltlosen Unterstellungen.

Es ist eine Vorlage aus dem Giftschränk derer, welche die Sozialpartnerschaften hintertreiben und damit den sozialen Frieden in diesem Land aufs Spiel setzen.

Trotzdem hat sich die Regierung die Mühe genommen, die Fragen – soweit möglich – zu beantworten. Darauf hat der Zürcher Regierungsrat im Übrigen verzichtet und den Interpellanten mitgeteilt, dass unbestätigte Medienberichte keine Grundlage für eine Fragenbeantwortung durch den Regierungsrat bilden..

Die SP-Fraktion ist mit den sehr sachlichen Antworten der Solothurner Regierung zufrieden.